

in seiner und Friedberg's Zeitschrift für Kirchenrecht IV (1864), S. 31—41;

Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte IV (1861), S. 368 bis 370; 2. Aufl. 1885, S. 438—441.

Bei dem Zusammenhang der pflichtmässigen Rüge mit den Jahrdingen, auf welchen insbesondere auch das Recht gewiesen wurde, erschienen als die eigentliche Quelle für die Erkenntniss unseres Gegenstandes die kaum noch benützten Weisthümer. Die Durchforschung ihrer Sammlungen¹ ergab denn auch einen überaus reichen Stoff, welchen die vorliegende Abhandlung zu verarbeiten sucht, unter gleichzeitiger Mittheilung vieler der zerstreuten Quellenaussprüche, um eine Prüfung und Beurtheilung des Gesagten zu erleichtern.

Die Abhandlung zerfällt in zwei Theile, wovon der erste nach einigen Bemerkungen über den Ursprung der Einrichtung und dem Hinweis auf ihre Verbindung mit den altherkömmlichen echten Dingen die Rügepflicht, die rügbaren Sachen und den Zweck der Institution erörtert, während der zweite den Gang aufzeigt, welchen das Rügeverfahren genommen hat.

I.

Die ersten nachweisbaren Spuren einer als Ausfluss schuldiger Treue begründeten Pflicht, Widerrechtliches anzuzeigen oder zu rügen,² finden sich in mehreren Capitularien des fränkischen Reiches.

¹ Der von J. Grimm und später von der historischen Commission der Münchner Akademie herausgegebenen ‚Weisthümer‘, 6 Bände, 1840—1869 (citirt: Grimm mit Bände- und Seitenzahl in arabischen Ziffern), der von Harless im Archiv für Geschichte des Niederrheins, Band 6 und 7, 1868 und 1870 veröffentlichten Niederrheinischen Weisthümer (citirt: Harless mit Band- und Seitenzahl in arabischen Ziffern), der von Hardt 1870 publicirten ‚Luxemburger Weisthümer‘ (citirt: Hardt mit Seitenzahl) und endlich der von der kaiserlichen Akademie herausgegebenen ‚Oesterreichischen Weisthümer‘, bis jetzt 7 Bände 1870—1891 (citirt: Oesterr. Weisth. mit der Bändezahl in römischen und der Seitenzahl in arabischen Ziffern).

² Proponere et manifestare, quae digna sunt correctione et emenda, Grimm 6, 100, in Folge dessen das Wort ‚rügen‘, welches sonst auch für sagen, melden oder weisen von Recht gebraucht wurde (das rügen